

Kurztitel

Strafgesetzbuch

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 60/1974

§/Artikel/Anlage

§ 17

Inkrafttretensdatum

01.01.1975

Text**Zweiter Abschnitt****Einteilung der strafbaren Handlungen****Einteilung der strafbaren Handlungen**

§ 17. (1) Verbrechen sind vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.

(2) Alle anderen strafbaren Handlungen sind Vergehen.